

Alles auf einen Blick / Elternunterhalt.

Die Situation.

Pflegefall: wenn die Eltern Unterstützung brauchen

Die Menschen in Deutschland erfreuen sich einer hohen Lebenserwartung. Heute 60-jährige Frauen und Männer werden statistisch über 80 Jahre alt. Eine erfreuliche Perspektive – sofern man gesund bleibt.

Fernere Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren (1950–2050)



Allerdings steigt mit der Lebenserwartung auch das Risiko, pflegebedürftig zu werden. Jeder zehnte Pflegebedürftige ist erst zwischen 60 und 69 Jahre alt, wenn er erstmals pflegerische Hilfe in Anspruch nimmt. Danach steigt das Pflegerisiko deutlich an und die Zukunft gestaltet sich in vielerlei Hinsicht schwierig. Auch auf die nahen Angehörigen kommen meist erhebliche Belastungen zu – eventuell sogar finanzielle.

Wenn die Eltern pflegebedürftig werden und nicht von den Kindern selbst umsorgt werden können, bleibt als letzte Möglichkeit oft nur die Betreuung in einem Pflegeheim. Die Kosten dafür sind enorm. Je nach Region und Pflegeeinrichtung liegen sie

zwischen 3.000 und 5.000 Euro pro Monat. Die gesetzliche Pflegeversicherung trägt davon bekanntlich nur einen Bruchteil. Monat für Monat müssen also für die stationäre Pflege von Mutter oder Vater – oder sogar beiden Elternteilen – mehrere tausend Euro anderweitig finanziert werden.

Wer zahlt in welcher Reihenfolge?

Können der pflegebedürftige Elternteil oder sein Ehegatte die verbleibenden Heimkosten nicht aus dem eigenen Einkommen – meist Rente und andere Kapitaleinkünfte – begleichen, muss ihr Vermögen verwertet werden. Dazu zählt auch der Verkauf eigener Immobilien. Reicht das alles nicht, wird die Differenz zwischen dem Einkommen des Pflegebedürftigen und den Heimkosten zunächst vom Sozialamt übernommen. Aber nur zunächst – denn im folgenden Schritt kann das Amt die Kinder des nun zum Sozialhilfeempfänger gewordenen Pflegebedürftigen in Zahlungsregress nehmen. Dafür gibt es eine gesetzliche Grundlage.

Kinder, Eltern – wer ist wem verpflichtet?

Verwandte in gerader Linie – also Kinder, Eltern, Großeltern – sind wechselseitig verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Dieser gesetzliche Unterhaltsanspruch der Eltern an ihre Kinder geht durch die Zahlung der Sozialhilfe für die Heimbetreuung automatisch auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 SGB XII). Deshalb kann das Sozialamt die Erstattung seiner Leistungen durch die Kinder des Hilfeempfängers veranlassen.

Weiter kann das Sozialamt allerdings in der Familienlinie nicht gehen: **Enkelkinder und entferntere Verwandte sind nicht ausgleichspflichtig.**

Grundsätzlich haften alle Kinder als Teilschuldner anteilig für den Elternunterhalt. Oft fordert das Sozialamt aber zunächst nur ein Kind zur Kostener-

stattung auf. Dieses muss sich dann bei seinen Geschwistern um einen Ausgleich bemühen, wobei ihm laut § 242 BGB ein Auskunftsanspruch zusteht, der neben den Angaben zum relevanten Einkommen auch alle nötigen Informationen zur Berechnung der Haftungsquote umfasst.

Der Verfahrensablauf.

Die Auskunftsaufforderung – fristgerecht reagieren

Mit der Zahlung von Sozialhilfe und der damit verbundenen Übernahme des Unterhaltsanspruchs durch den Sozialhilfeträger macht sich das Sozialamt auf die Suche nach Unterhaltspflichtigen in der Familie des Pflegebedürftigen. Wird das Amt fündig, stellt es dem unterhaltspflichtigen Kind eine sogenannte Überleitungsanzeige zu.

Verbunden mit der Überleitungsanzeige ist die Aufforderung, Auskunft über das Einkommen und das Vermögen zu erteilen. Auch der Ehepartner des Unterhaltspflichtigen wird zur Auskunftserteilung aufgefordert.

TIPP: Dem Auskunftsbegehren sollte man unbedingt frist- und formgerecht entsprechen. Denn wenn es verspätet oder überhaupt nicht beantwortet wird, kann das Sozialamt die Auskunftspflicht sofort vollstrecken, ohne zuvor ein gerichtliches Verfahren einleiten zu müssen.

Die Einkommens- und Vermögensberechnung

Der Elternunterhalt ist ein relativ schwach ausgeprägter Unterhaltsanspruch. Laut gängiger Rechtsauslegung soll der Unterhaltspflichtige dabei nicht mehr als nötig in seiner gewohnten individuellen Lebensstellung beeinträchtigt werden.

Prinzipiell richtet sich die Höhe des Unterhalts nach der bisherigen Lebensführung der Eltern sowie dem Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen, in diesem Falle des Kindes. Allerdings wird längst nicht dessen gesamtes Einkommen sowie Vermögen als Berechnungsgrundlage herangezogen. Zuvor gibt es zahlreiche Abzugsposten und Schonbeträge.

Unberücksichtigt bleiben zum Beispiel Einkommen und Vermögen, die

- dem eigenen angemessenen Lebensunterhalt dienen. Dieser sogenannte Selbstbehalt beträgt laut Düsseldorfer Tabelle (Stand 2013) für Unverheiratete 1.600 Euro.
- zur Erfüllung anderweitiger Unterhaltspflichten benötigt werden
- für die eigene Altersvorsorge eingesetzt werden
- für die Ersatzbeschaffung von Gebrauchsgegenständen, etwa einem neuen Fahrzeug, angespart wurden
- als sogenannter Notgroschen dienen

Unangetastet bleibt zudem eine den eigenen Wohnzwecken dienende Immobilie. Auch die dafür notwendigen Aufwendungen werden einkommensmindernd berücksichtigt, also Hypothekenzinsen und Tilgungen, Renovierungskosten, Anliegerkosten etc. Allerdings erhöht der sogenannte Wohnvorteil (die Tatsache, dass man im Eigenheim keine Miete zahlt) die Leistungsfähigkeit.

Mit dem dann noch rechnerisch vorhandenen Resteinkommen sowie -vermögen gehen die Sozialämter unterschiedlich um. Einige verlangen die gesamte Summe, andere nur einen Teil. Der Bundesgerichtshof hält 50 Prozent für angemessen und ausreichend.

Grob vereinfacht gilt für die Einkommensberechnung zum Elternunterhalt also folgendes Muster:

| | |
|-----------------------|--------------------------------|
| Nettoeinkommen | |
| ·/· Belastungen | = bereinigtes Nettoeinkommen |
| ·/· Selbstbehalt | = verbleibendes Resteinkommen |
| ·/· 50% | = zu zahlender Elternunterhalt |

Das bedeutet: In der Regel müssen nur Einkommensstarke ihren Eltern Unterhalt leisten beziehungsweise die entsprechenden Ansprüche des Sozialamtes befriedigen.

TIPP: in dieser Phase nochmals genau prüfen, ob unterhaltsrechtlich verwertbares Vermögen der Eltern vorliegt, das deren Bedürftigkeit mindert oder ausschließt. Auch später sollte regelmäßig bewertet werden, ob Sozialleistungen und Unterhaltsanspruch noch übereinstimmen. Hier können sich nämlich durch Schwankungen in der Pflegebedürftigkeit mit der Zeit Differenzen ergeben.

Die Zahlungsaufforderung – Zustimmung oder Klage

Nach Prüfung der Einkommens- und Vermögensberechnung stellt der Sozialhilfeträger dem Unterhaltspflichtigen eine Aufforderung zu, rückständigen und laufenden Unterhalt für die Mutter oder den Vater zu zahlen. Das Sozialamt kann seinen Zahlungsanspruch aber nicht vollstrecken, solange der Unterhaltspflichtige nicht durch ein Gericht zur Zahlung verurteilt worden ist. Das heißt: Ist man mit dem Zahlungsbegehren des Sozialamtes nicht einverstanden, muss dieses erst einmal Klage beim zuständigen Amtsgericht einreichen. Gegen dessen Urteil kann beim Oberlandesgericht (OLG) Berufung eingelegt werden.

Das OLG ist in der Regel die letzte Instanz – nur in Ausnahmefällen kann noch Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt werden.

Man sollte aber auf jeden Fall gegenüber dem Sozialamt auf die Zahlungsaufforderung reagieren, also entweder zahlen oder deutlich machen, dass man nicht einverstanden ist.

TIPP: nicht nachfragen oder gar drängeln, wenn sich das Sozialamt nach Erhalt der Einkommens- und Vermögensberechnung nicht meldet. Denn wenn der Fall dort länger als ein Jahr nicht bearbeitet wird, kann es unter Umständen sein, dass die Ansprüche verirken.

Die Verwirkung – auch für „Rabeneltern“ zahlen?

Der Anspruch auf Unterhalt vermindert sich oder ist ausgeschlossen, wenn der bedürftige Elternteil seinen eigenen Fürsorge- und Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind zuvor nicht ausreichend nachgekommen ist. Das gilt auch, wenn diese Verfehlungen schon längere Zeit zurückliegen. Ob tatsächlich Tatbestandsmerkmale wie „sittliches Verschulden“ (z. B. Körperverletzung), „schwere Verfehlungen“ (z. B. fortgesetztes Glücksspiel), „Unbilligkeit“ oder gar „grobe Unbilligkeit“ vorliegen, kann meist nur ein Gericht abschließend bewerten.

Dringende Empfehlung: Rat eines Anwalts einholen

Das Thema Elternunterhalt ist hochkomplex und von zahlreichen – oft gegensätzlichen – Rechtsauffassungen und -auslegungen geprägt. Zudem zeigen sich regional stark abweichende Bestimmungen sowie Verfahrensrichtlinien. Daher gibt es praktisch keine allgemeinen Handlungsempfehlungen für Betroffene. Jeder Fall muss individuell beurteilt werden, vor allem bei der Einkommens- und Vermögensbewertung des Unterhaltspflichtigen.

Diese Informationen basieren auf der Rechtslage im Juni 2013. Sie können eine ausführliche Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen. Wir haben diese Hinweise nach bestem Wissen zusammengestellt, können aber dennoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass alle Angaben und Empfehlungen in jedem Einzelfall zutreffen.

Es ist also äußerst ratsam, sich in Sachen Elternunterhalt von einem versierten Fachanwalt für Familienrecht unterstützen zu lassen. Am besten schon ab Erhalt einer Auskunftsaufforderung durch die Sozialbehörde, spätestens aber nach Zugang einer Zahlungsaufforderung.

Gut organisiert zum besten Ergebnis.

Checkliste „Elternunterhalt“ für Elternteil:

Vater / Mutter pflegebedürftig seit:

Heimunterbringung seit:

Sozialhilfe beantragt am / durch:

Überleitungsanzeige des Sozialamtes erhalten am:

Auskunftsaufforderung erhalten am:

Abgabefrist Auskunft:

Vermögensberechnung erstellt am:

Rechtsanwalt konsultiert? Ja Nein

Steuerberater konsultiert? Ja Nein

Elternvermögen überprüft? Ja Nein

Geschwisterauskunft eingeholt? Ja Nein

Auskunft an Sozialamt erteilt am:

Zahlungsaufforderung erhalten am:

Zahlungsaufforderung durch Rechtsanwalt geprüft? Am: Ja Nein

Zahlungsaufforderung durch Steuerberater geprüft? Am: Ja Nein

Zahlungsaufforderung akzeptiert? Ja Nein

Falls ja, Unterhaltszahlung ab:

Höhe Elternunterhalt monatlich in Euro:

Falls nein, Klageerhebung durch Sozialamt am / beim: Amtsgericht

Urteil ergangen am:

Berufung eingelegt? Ja Nein

Wenn ja, am / beim: Oberlandesgericht

Urteil ergangen am:

AXA Versicherungen, 51171 Köln
Kostenloser 24-Stunden-Kundenservice: 0800 320 320 4
Fax: 0800 320 320 8, www.AXA.de